



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

18. Jahrgang

Walsleben, 26. Oktober 2019

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Widmungsverfügung 2019/02 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Walsleben
- 2.2. Widmungsverfügung 2019/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Walsleben
- 2.3. öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Wohngrundstückes in Garz, Dorfstraße 7
- 2.4. öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Mehrfamilienhauses in Vichel, Dorfstraße 24
- 2.5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz
- 2.6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dabergotz
- 2.7. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz
- 2.8. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.9. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.10. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.11. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell
- 2.12. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell für den Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ in der Gemeinde Temnitzquell
- 2.13. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

3. sonstige Mitteilung

Veranstaltungshinweis von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Natura 2000-Gebiet „Oberes

Temnitztal Ergänzung“

1. Satzungen

1.1. Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 20. August 2019 ihre Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dabergotz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Dabergotz obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

(2) Die Gemeinde Dabergotz beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:

1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
2. das aufsuchende direkte Gespräch,
3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
4. projektbezogen durch situative

Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

(3) Die Gemeinde Dabergotz entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Dabergotz näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, zu entscheiden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz ist bei einer Auftragsvergabe unter 25.000 € zu informieren.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.

(2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

(3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

(4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

(6) Die Aufwandsentschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist

auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz bekanntzumachen:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns

Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) im § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz veröffentlicht.

§ 8 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Dabergotz Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2011 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Walsleben, 7. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 7. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in der Sitzung am 29. August 2019 ihre Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Temnitztal“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- 3) Die Gemeinde Temnitztal mit den Ortsteilen Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den

Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg am 25.11.1997 gebildet.

4) Am 16.06.2003 schloss die Gemeinde Temnitztal mit der bis dahin selbstständigen Gemeinde Garz eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Garz in die Gemeinde Temnitztal. Garz wurde ein weiterer Ortsteil der Gemeinde Temnitztal.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Temnitztal obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

2) Die Gemeinde Temnitztal beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:

1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
2. das aufsuchende direkte Gespräch,
3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.

3) Die Gemeinde Temnitztal entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Temnitztal näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und

Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.

2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.

2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der

Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitztal bekanntzumachen:

Gemeinde Temnitztal	Standorte
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendepplatz)

	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Straße 11 (gegenüber dem Markt)

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlag ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitztal veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.2011 außer Kraft.

2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Walsleben, 25. September 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. August 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt

für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 25. September 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Widmungsverfügung Nr.: 2019/02 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die Satzung der Gemeinde Walsleben über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), in der Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstücke 720, 721 den Verkehrsflächen, die von der Straße „An den Temnitzwiesen“ abzweigen, die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

- Einstufung: sonstige öffentliche Straße mit besonderer Zweckbindung
- Kategorie: Fuß- und Radweg
- Beschränkung der Widmung: Fuß- und Radweg
- Eigentumsverhältnis und Straßenbaulastträger: Gemeinde Walsleben

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage wellig markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 27. September 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2019/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Walsleben ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Amtes Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Walsleben, 27. September 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Widmungsverfügung Nr.: 2019/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die Satzung der Gemeinde Walsleben über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), in der Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 719 die Straße „An den Temnitzwiesen“, die von der Straße Mühlenweg abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird.

- Einstufung: Gemeindestraße
- Kategorie: Anliegerstraße
- Beschränkung der Widmung: Mischverkehrsfläche
- Eigentumsverhältnis und Straßenbaulastträger: Gemeinde Walsleben.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage gestrichelt markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Anlage mit markierten Verkehrsflächen folgend:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 27. September 2019

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



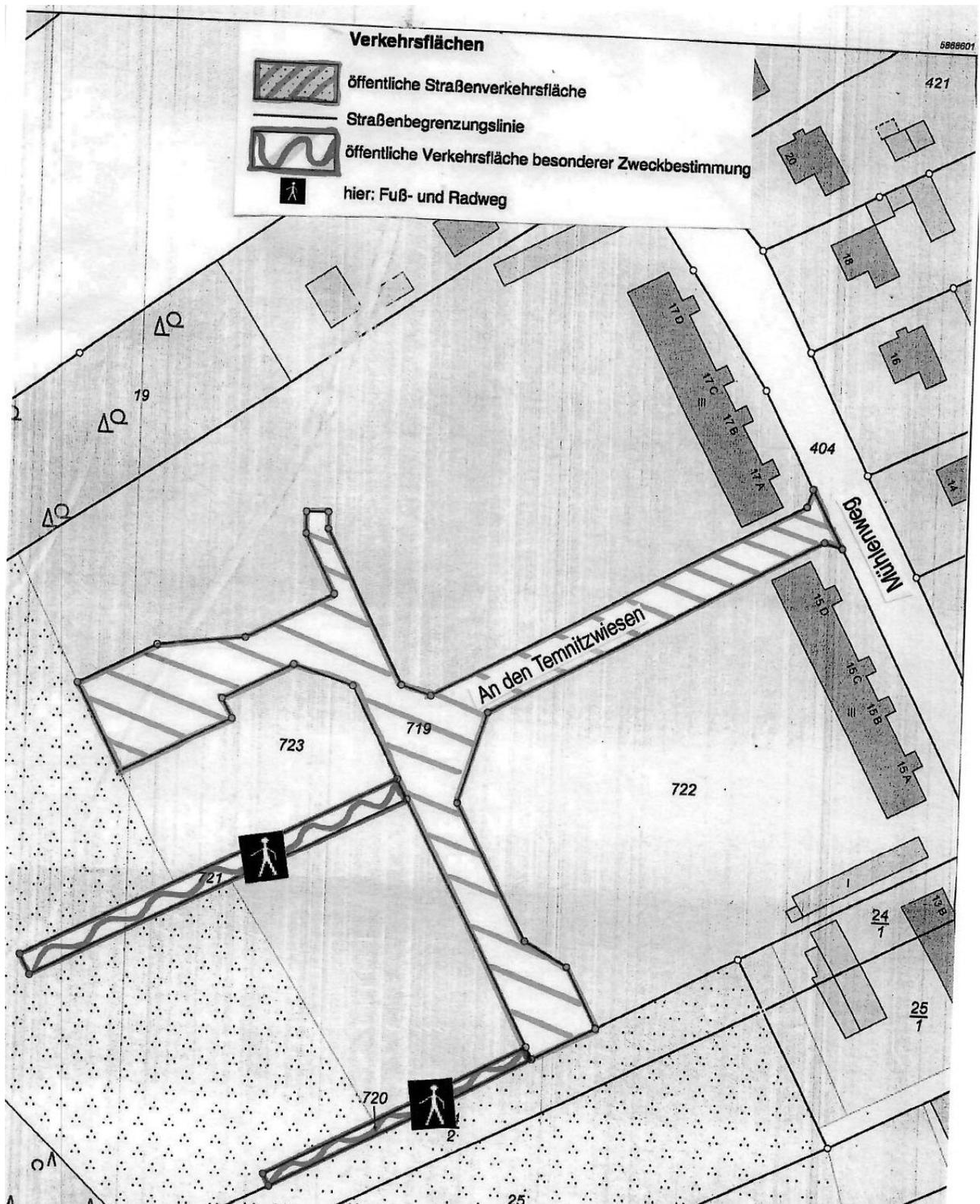
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2019/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Walsleben ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Amtes Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt zu machen.

Walsleben, 27. September 2019

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz





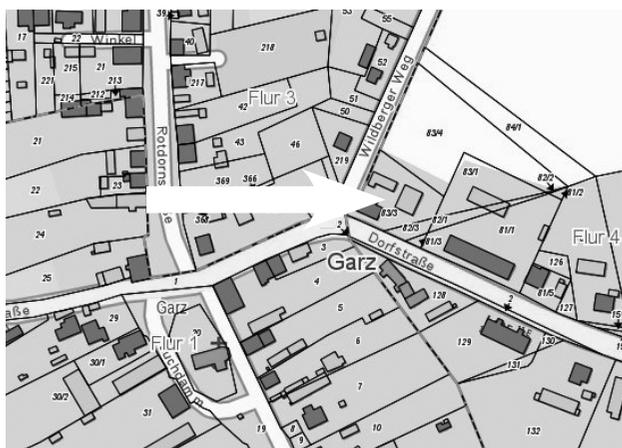
2.3. öffentliche Ausschreibung eines Wohngrundstückes, Massivbau in Garz, Dorfstraße 7 zum Verkauf

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus:

Objekt: Bei der Immobilie handelt es sich um ein eingeschossiges Gebäude in Barackenbauweise (ehemaliger Dorfkonsum), welches unterkellert ist und seit ca. 5 Jahren leer steht. Das Gebäude wurde schätzungsweise um 1965 errichtet und hat eine Grundfläche von ca. 78 m². Durch fehlende Instandhaltungsinvestitionen ist das Gebäude in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Grundstück: Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 45/1 mit einer Gesamtgröße von 249 m².

Lage: Das Grundstück befindet sich zentral gelegen



in der Ortslage Garz. Auf dem Grundstück befindet sich der gemeindliche Glascontainerstellplatz, welcher bestehen bleiben muss.

Im 6 km entfernten Ort Wildberg befindet sich die Grundschule „Am Burgwall“ und die Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ (inkl. Hort). Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 15 km entfernt, bis zur Fontanestadt Neuruppin sind es 17 km. Die Orte Wusterhausen, Kyritz und Neustadt/Dosse sind über die B167 zu erreichen.

Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telefon/Internet und Erdgas im öffentlichen Bereich vorhanden.

Mindestgebot: 2.800 €.



Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen/Wertgutachten können bis zum 23.11.2019 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) eingeholt werden.
2. Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot

im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Ausschreibung, „Kaufangebot Gebäude Dorfstraße 7 in Garz“ tragen muss, bis zum 23.11.2019 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.

3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung

- der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
- Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.

- Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.
- gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.4. Öffentliche Ausschreibung Mehrfamilienhaus mit Scheune in Vichel, Dorfstraße 24 zum Verkauf

Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus:

Objekt: Bei der Immobilie handelt es sich um ein eingeschossiges Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten (3 Wohnungen sind derzeit vermietet), das Dachgeschoss ist zum Teil ausgebaut. An Nebengebäuden befindet sich eine Scheune auf dem Grundstück. Das Wohnhaus wurde schätzungsweise um 1920 errichtet und verfügt im Erdgeschoss über eine Wohnfläche von ca. 251 m². Durch fehlende Instandhaltungsinvestitionen sind das Wohnhaus und die Scheune in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Grundstück: Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 44 mit einer Gesamtgröße von 1.892 m² und im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 45 mit einer Gesamtgröße von 2.856 m².

Lage: Das Grundstück befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Vichel.

Im 7 km entfernten Ort Wildberg befindet sich die Grundschule „Am Burgwall“ und die Kindertagesstätte „Wiesenzwerge“ (inkl. Hort). Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 16 km entfernt, bis zur Fontanestadt Neuruppin sind es 18 km. Die Orte Wusterhausen, Kyritz und Neustadt/Dosse sind über die B167 zu erreichen.

Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telefon/Internet und Erdgas im öffentlichen Bereich vorhanden.

Mindestgebot: 67.000 €



Ausschreibungsbedingungen:

- Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum 23.11.2019 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00 bis

- 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr) eingeholt werden.
- Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot

- Ausschreibung, „Kaufangebot Wohnhaus, Dorfstraße 24 in Vichel“ tragen muss, bis zum 23.11.2019 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
 4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
 5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung

darzustellen.

6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat mit Beschluss-Nr. 23/2019 vom 15.10.2019 den Feststellungsbeschluss (Nr. 07/2019 vom 26.03.2019) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz aufgehoben und beschlossen, die am 12.06.2018 beschlossenen Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Mai 2018) mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Dieser Beschluss war notwendig, da Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach Prüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen einen Formfehler im Verfahren festgestellt hat, der zunächst die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und danach den erneuten Beschluss über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie dessen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden erforderlich machen. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Bekanntmachung wird der Formfehler behoben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange muss nicht wiederholt werden. Sie werden nur über die Wiederholung der öffentlichen Planentwurfsauslegung informiert. Der Entwurf (Stand Mai 2018) der 1. Änderung des Flächennut-

zungsplanes der Gemeinde Dabergotz umfasst 12 Änderungsflächen. Die Änderungsflächen 2, 3, 7 und 11 ermöglichen neue Wohnbaugrundstücke, indem dort Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden können. Auch in den Änderungsflächen 1 und 4 können noch Baugrundstücke entstehen. Durch die vorgeschlagenen Änderungsflächen können bis zu 15 neue Einfamilienhausgrundstücke auf Flächen realisiert werden, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren. In den Änderungsflächen 5, 6, 9, 10 und 12 wurde die Flächendarstellung angepasst und an der realen Nutzung orientiert dargestellt. Aufgrund des Wegfalls des Gasthauses Paries in Dabergotz als bisherige zentrale Anlaufstelle des Gemeindelebens übernimmt die Gemeinde Dabergotz die Aufgabe, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine neue Begegnungsstätte zu schaffen. Deshalb soll die Fläche, die bisher als Fest- und Spielplatz sowie als Sportstätte genutzt wird, erweitert werden (Änderungsfläche 8). Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung wurde die Richtigkeit der Darstellungen von Flächen für Landwirtschaft und Waldflächen überprüft und teilweise geringfügig angepasst. Weiterhin wurden die unterschiedlichen Schutzgebiete auf ihre Aktualität geprüft und dem aktuellen Stand angepasst. Die Gemeinde Dabergotz hat, wie alle Gemeinden im Amt Temnitz, die sachliche Flächen-

nutzungsplanung zur Windenergie auf das Amt Temnitz übertragen. Daher erfolgen auf der Ebene des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz keine Darstellungen zur Windenergie. Derartige Darstellungen erfolgen auf der Ebene des amtsumfassenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz. Die Belange des Denkmalschutzes, des Bodenschutzes, der Munitionsbelastung, der Altlasten, der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und die Belange der technischen Infrastruktur sind ebenfalls aktualisiert worden.

Der Entwurf (Stand Mai 2018) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale

Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch/ Schutzgut Landschaft	3. Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild/ die Erholungseignung als auch auf die menschliche Gesundheit
Schutzgut Pflanzen/Biotope	4. Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen aller Änderungsflächen

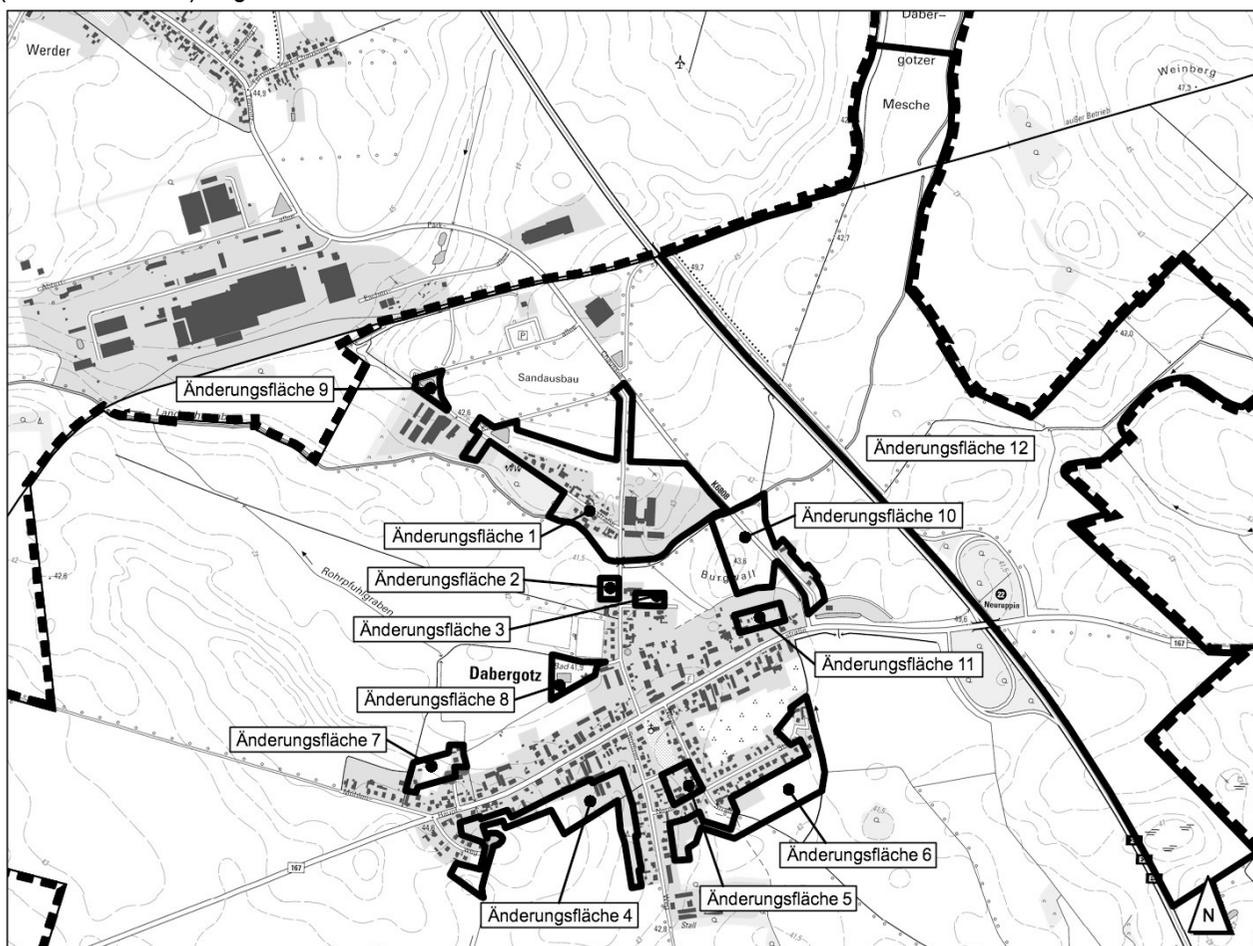
	5. Keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Biotope/Pflanzen
Schutzgut Tiere	6. Potential geeigneter Lebensräume für Brutvögel ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die jeweiligen Flächen auf ein potentielles Brutvogelvorkommen zu prüfen. 7. Für andere Artengruppen sind auf der Planungsebene FNP keine potentiell geeigneten Habitatausstattungen ersichtlich.
Schutzgut Boden	8. Keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen registriert 9. Es werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant 10. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der zukünftigen Versiegelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Schutzgut Wasser	11. Die Änderungsfläche 1 tangiert die Trinkwasser- schutzzone II des Wasserwerk Dabergotz nicht 12. Neue Bauflächendarstellungen halten Abstände zwischen 10 m und 50 m zu allen Gräben ein. Schutz der Gewässerrandstreifen ist gegeben. 13. Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Klima/Luft	14. Immissionen sind durch die geplante Wohn- bzw. Gewerbegebietsbebauung zu erwarten. 15. Keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Klima
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	16. Die Änderungsflächen 2, 3 und 8 sowie der Teilbereich der Änderungsfläche 4 und die Änderungsfläche 11 befinden sich innerhalb des Bodendenkmales 100.097 (mittelalterlicher/neu-zeitlicher Dorfkern). 17. Die Änderungsfläche 1 tangiert das Bodendenkmal 100.101 (Landwehrgraben des Mittelalters) 18. denkmalrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beantragen
2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise u.a. auf: <ul style="list-style-type: none"> • Verkleinerung der Änderungsfläche 3 • Erweiterung der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Dabergotz • Trinkwasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung • Versorgungsleitungen • Planungen zur Bebauung von autobahnnahen Flächen • Änderung der Bezeichnung Sondergebiet „Landwirtschaft“ in „Landwirtschaftlicher Betrieb“ • Gewässer II. Ordnung (Temnitz), Unterhaltungspflicht Gewässerunterhaltungsverband • Unterrichtung über vorhandene Bodendenkmale/Überwindungsmöglichkeiten • Geruchsimmissionen im Umfeld des Landwirtschaftsbetriebes • Lärmimmissionen von Speditionsbetrieb Kampfmittel/ Hinweis zur Munitionsfreigabebescheinigung
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Anregung zur Änderung der Bauflächendarstellung rückwärtig zur Bebauung nördlich der Hauptstraße im westlichen Teil von Dabergotz • Anregung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen am südlichen

	Ende der Neuen Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Dabergotz
4. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	Keine

Walsleben, 16. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand Mai 2018) folgend:



2.6. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat mit Beschluss-Nr. 25/2019 vom 15.10.2019 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2019) beschlossen und die dazugehörige Begründung ge-

billigt. Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der selbigen Sitzung die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

gefasst. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB eine miteinander verbundene Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird das Planverfahren ohne die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dabergotz werden zum einen die realen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dabergotz festgelegt und zum anderen werden sieben Ergänzungsflächen, die durch die angrenzende Bebauung bereits geprägt sind, in den Innenbereich einbezogen. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden durch die sieben Ergänzungsflächen insgesamt 2,06 ha in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der real vorhandene und durch die Ergänzungsflächen erweiterte Innenbereich des Ortsteiles von Dabergotz hat nach Abschluss des Satzungsverfahrens eine Fläche von 34,81 ha. Der Entwurf (Stand September 2019) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der

Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

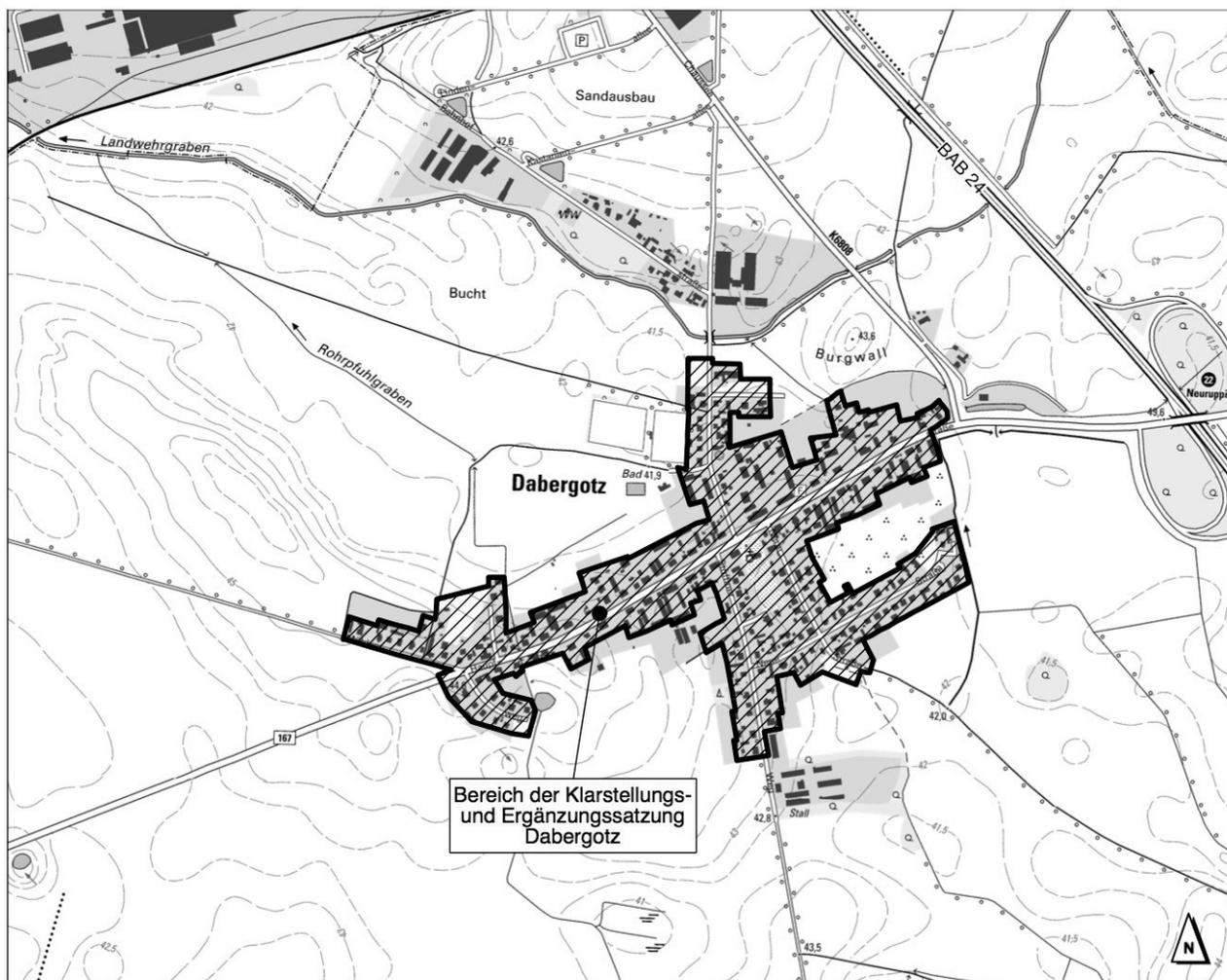
1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Mensch/ Schutzgut Landschaft	Kein erheblicher Eingriff
Schutzgut Pflanzen/Biotope	Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungsstrukturen der Ergänzungsflächen; keine nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope bzw. Vegetationsstrukturen im Untersuchungsgebiet; keine erheblichen Eingriffe
Schutzgut Tiere	Kein Habitatpotential für störungsempfindliche bzw. besonders geschützte Tierarten innerhalb der Ergänzungsflächen; es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vor
Schutzgut Boden	keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen; zukünftige Mehrversiegelung gilt als erheblicher Eingriff; erforderlicher Ausgleich erfolgt über Entsiegelungsmaßnahme bzw. über Anpflanzgebot von Gehölzflächen
Schutzgut Wasser	Kein erheblicher Eingriff
Schutzgut Klima/Luft	Kein erheblicher Eingriff
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	Kein erheblicher Eingriff
2. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	keine

Walsleben, 16. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
 |
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2019) folgend:



2.7. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2019) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden. Die Gemeinde Dabergotz hat beschlossen, die

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung, dem Vorentwurf der Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichtes, durchzuführen. Das insgesamt ca. 13,5 Hektar große Plangebiet befindet sich südöstlich der Kastanienallee, südwestlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park-Chaussee) und nördlich des Landwehrgrabens einschließlich des nördlichen Teils der Bahnhofstraße am Ortsrand der Gemeinde Dabergotz. Planungsziel ist, den

bestehenden Bebauungsplan in seinen Festsetzungen so zu ändern, dass erkennbare zukünftige städtebauliche Konflikte, hier insbesondere zwischen der Wohnnutzung an der Bahnhofstraße und dem zukünftig nördlich angrenzenden Gewerbegebiet, gelöst und Flächen den tatsächlichen Nutzungen angepasst werden. Der Vorentwurf (Stand September 2019) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Biotopbestandsplan (Stand Mai 2019) liegen in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns
Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können
weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter
der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz)
oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4
BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die
Dauer der öffentlichen Auslegung auf der
Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de

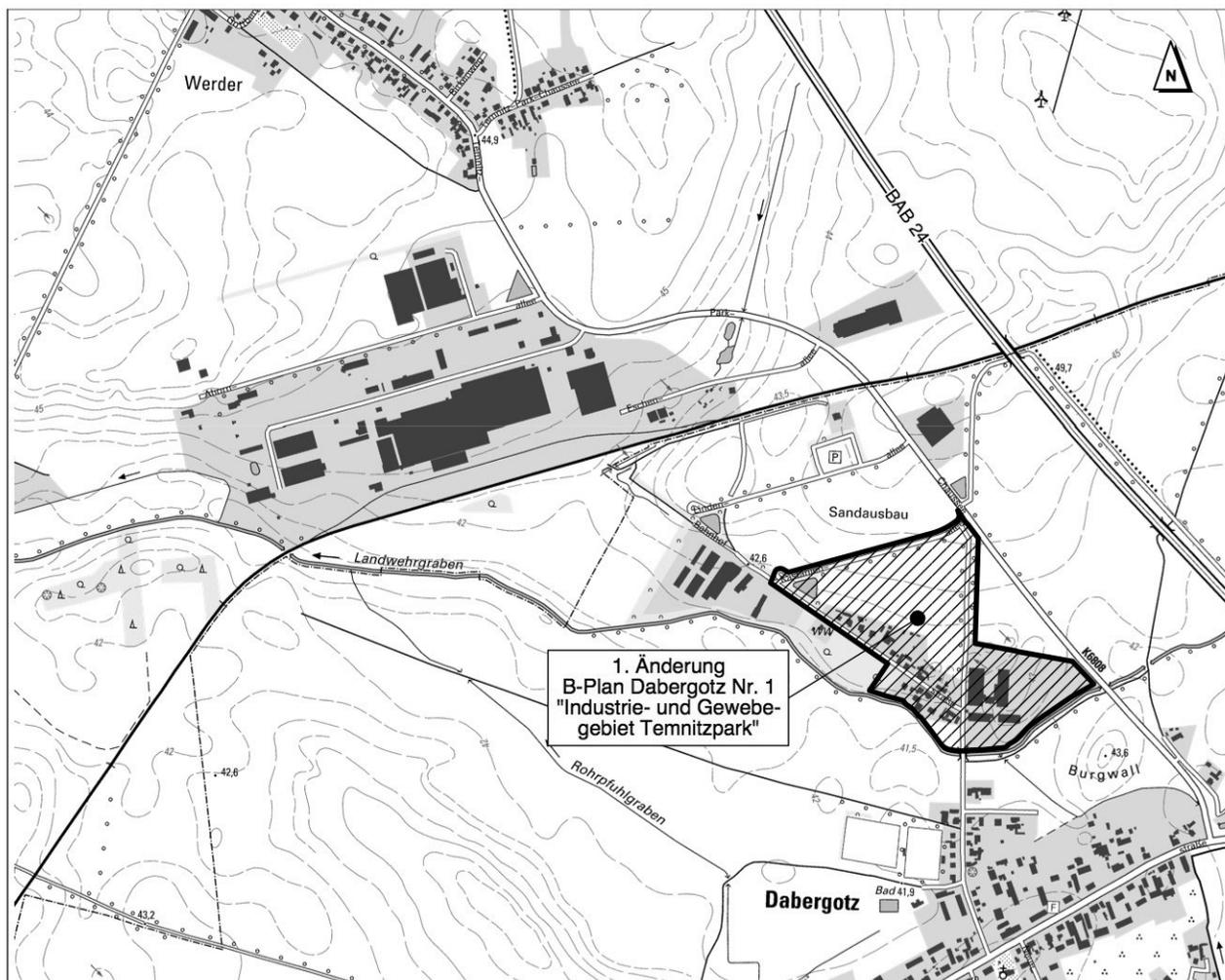
unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 16. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz (Stand September 2019) folgend:



2.8. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden
(alt: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand September 2019) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu

verwenden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gottberg und liegt östlich der Ortslage Gottberg beidseitig der Eisenbahnlinie Neustadt (Dosse)-Neuruppin. Es weist eine Größe von 24,7 Hektar auf. Zum Plangebiet gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Gottberg, Flur 1: 47/1, 50, 61/1, 69/1, 79/1, 80, 81, 82/1, 252, 257, 258, 260, 262, 264, 266, 303, 305, 307 (alle teilweise), 46/1, 48/1, 49, 70/3, 70/4, 70/5 und 70/6. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. Die Erschließung des Plangebietes ist über die Kreisstraße 6808 gesichert. In einem Abstand bis zu 110 m von der Bahnstrecke Neustadt (Dosse)-Neuruppin sollen Photovoltaikmodule errichtet werden. Diese „110 m – Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmter Bereich definiert und für PV-Anlagen in diesem Bereich vom Gesetzgeber gesondert gefördert. Diese Planung soll über die am 26.03.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Gottberg Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ realisiert werden. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden erforderlich, damit sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der selbigen öffentlichen Sitzung beschlossen, den bisherigen Namen des Bebauungsplanes Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit öffentlicher Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden zu ändern in: Bebauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden. Hierbei handelt es lediglich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes, die auf das weitere Planverfahren keine Auswirkung haben wird. In Zukunft werden alle weiteren Unterlagen und Beschlüsse zum Verfahren auf den neuen Namen geführt. Der Vorentwurf (Stand September 2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Fauna-Flora-Gutachten (Vorentwurf, Stand September 2019) und das Blendgutachten (Stand

September 2019) liegen in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

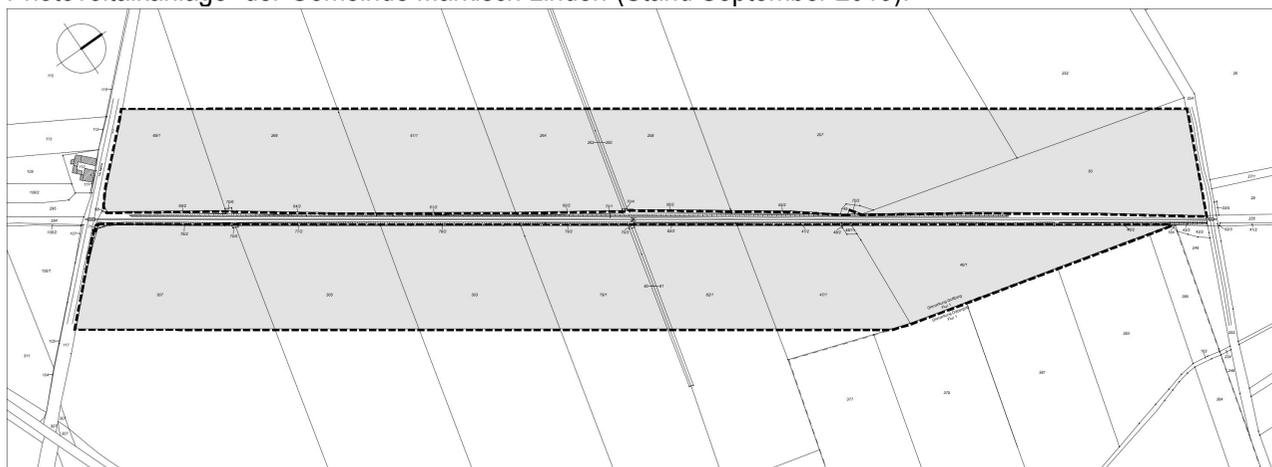
Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	19. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20. Keine erheblichen Beeinträchtigungen; Ausgleich durch Entwicklung einer Ruderalflur im Bereich der Baufelder. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie der Ruderalvegetation neben der Bahnlinie.
Schutzgut Landschaft	21. Keine erheblichen Beeinträchtigungen; zurzeit Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Bahnlinie.
Schutzgut Boden	22. Keine erheblichen Beeinträchtigungen, Belastungen durch Kampfmittel und Altlasten sind nicht vorhanden
Schutzgut Wasser	23. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Klima/Luft	24. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	25. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
2. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	Artenschutzfachbeitrag mit Darstellung des Bestandes, Relevanzprüfung und Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Blendgutachten	Gutachten zu Reflektionswirkungen mit Ermittlung möglicher Blendwirkungen und deren Auswirkungen auf den Straßen- und Bahnverkehr sowie angrenzende Gebäude

Walsleben, 22. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand September 2019):



2.9. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Juli 2019) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden umfasst 14 Änderungsflächen mit einer Gesamtfläche von 78,52 ha. Die Änderungsflächen K1, K3 in Kränzlin und W 5 in Werder bereiten die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke vor. Mit Stand Juli 2019 entstehen bereits bis zu 17 neue Wohnbaugrundstücke auf den Änderungsflächen K 1 und K 3 in Kränzlin, indem dort am Lindensteg (K 1) über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bis zu 11 Baugrundstücke sowie in der Änderungsfläche K 3 auf der Südseite des Weges „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 1 BauGB weitere 6 Baugrundstücke entstehen bzw. bereits entstanden sind. Über die Aufstellung einer miteinander verbundenen Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 werden auf der Änderungsfläche W 5 in Werder, südwestlich des Friedhofes nochmals bis zu 4 neue Wohnbaugrundstücke ermöglicht. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark Kränzlin“ auf Teilflächen der Änderungsfläche K 3 könnten nochmals bis zu 7 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entwickelt werden. In den Änderungsflächen K2, W1, W2, W3, W4, W6, G1, G2, D1, Wa1, Wo1 sind die Flächendarstellungen angepasst und an der real vorhandenen Art der baulichen Nutzung orientiert dargestellt worden. Im Rahmen der Planbearbeitung wurde die

Richtigkeit der Darstellungen von Flächen für Landwirtschaft und Waldflächen überprüft und teilweise geringfügig angepasst. Weiterhin wurden die unterschiedlichen Schutzgebiete auf ihre Aktualität geprüft und dem aktuellen Stand angepasst. Der Entwurf (Stand Juli 2019) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per

E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein

Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

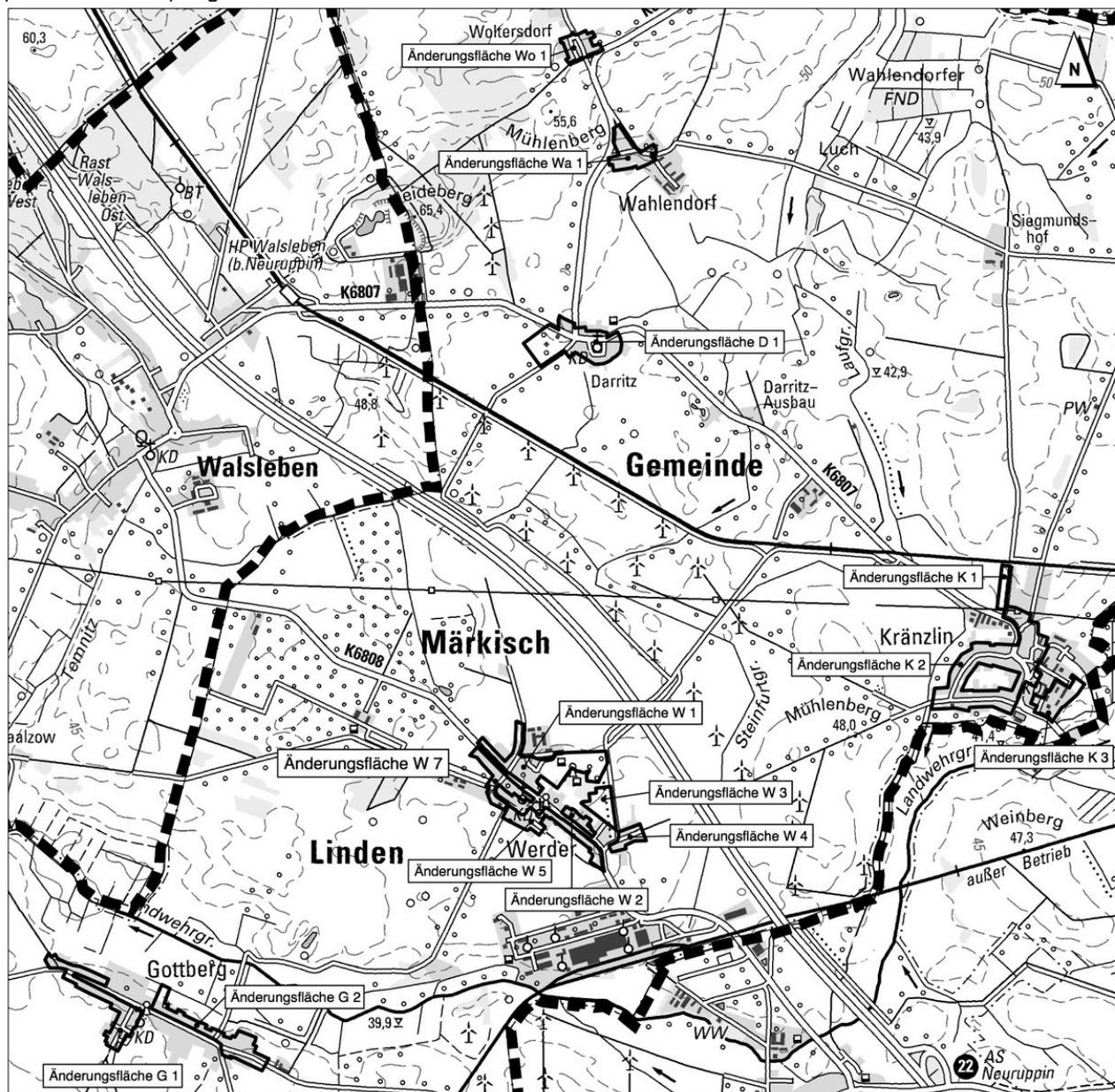
1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft	• keine erheblichen Auswirkungen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	• keine erheblichen Eingriffe
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • für die Änderungsflächen G 2, W 5 und K 1 ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen • für die Änderungsfläche K 3 ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auf der Ebene der vorliegenden Planung nicht auszuschließen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • erheblicher Eingriff durch Versiegelung; Ausgleich durch Anpflanzgebot; für die Änderungsfläche K 3 Ausgleich durch Anrechnung des erfolgten Rückbaus der Bestandsversiegelung • die Änderungsfläche K 3 ist im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der ALKAT-Nr.: 0335680576 als ehemaliger Kreisbetrieb für Landtechnik Kränzlin registriert
Schutzgut Wasser	• kein erheblicher Eingriff
Schutzgut Klima/Luft	• kein erheblicher Eingriff
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	• Belange des Denkmalschutzes stehen der Planung zum Teil entgegen; denkmalrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen für die Änderungsflächen G 1, G 2, K 2, K 3, W 1, W 2, W 3,

W 4, W 5, W 7

Walsleben, 22. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Juli 2019) folgend:



2.10. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand September 2019) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes. In einem Abstand bis zu 110 m von der Bahnstrecke Neustadt (Dosse)-Neuruppin sollen Photovoltaikmodule errichtet werden. Diese „110 m – Abstandsfläche“ wird gemäß des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) als verlärmter Bereich definiert und für PV-Anlagen in diesem Bereich vom Gesetzgeber gesondert gefördert. Diese Planung soll über die am 26.03.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Gottberg Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ realisiert werden. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden erforderlich, damit sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderungsfläche, die in räumlicher Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht, befindet sich östlich/südöstlich der Ortslage von Gottberg, beidseitig der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt (Dosse), wobei das östlich der Bahnstrecke dargestellte Sondergebiet Solar im Nordosten an die Grenze der ebenfalls zum Amt Temnitz gehörenden Gemeinde Dabergotz grenzt. Die Siedlungsfläche von Dabergotz beginnt etwa 1,2 km östlich des Plangebietes. Die ca. 25,9 ha große Änderungsfläche beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Gemeindeverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz.

Der Vorentwurf (Stand September 2019) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2019 bis Freitag, dem 06.12.2019 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie

ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informations-

pfllichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

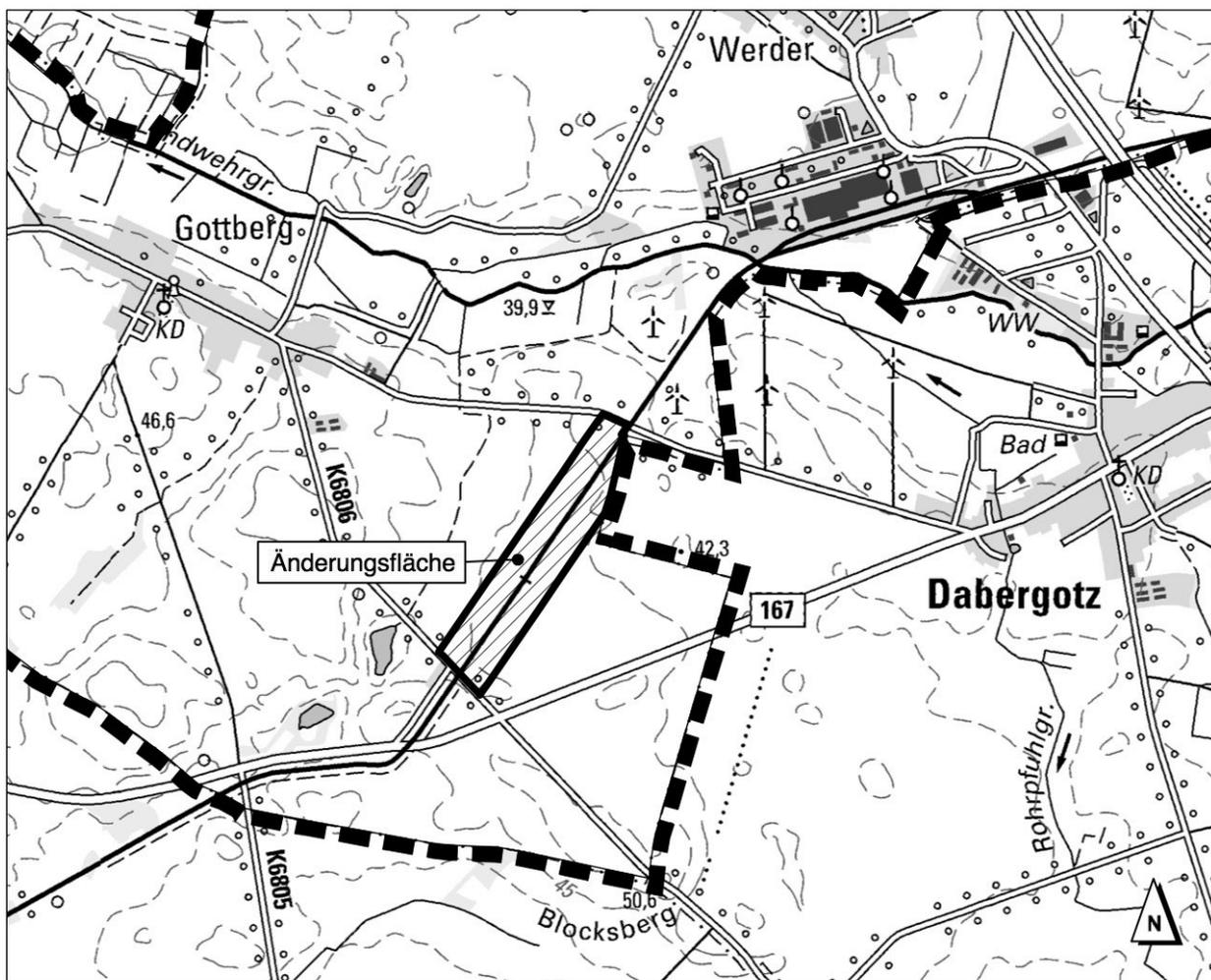
Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch	26. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	27. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Landschaft	28. Keine erheblichen Beeinträchtigungen; Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Bahnlinie
Schutzgut Tiere	29. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Boden	30. Keine erheblichen Beeinträchtigungen, Belastungen durch Kampfmittel und Altlasten sind nicht vorhanden
Schutzgut Wasser	31. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Klima/Luft	32. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	33. Keine erheblichen Beeinträchtigungen

Walsleben, 22. Oktober 2019

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand September 2019) folgend:



2.11. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 23.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell beschlossen.

Die Änderungsfläche befindet sich im Ortsteil Netzeband, nördlich der Dorfstraße, im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück 2/7 der Flur 5 der Gemarkung Netzeband und hat eine Flächengröße von ca. 0,42 ha. Die Änderungsfläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Neben der Sicherung des

Feuerwehrstandortes soll auf ca. 0,33 ha anstelle einer gemischten Baufläche im Süden und einer privaten Grünfläche und einer Fläche für Landwirtschaft im Norden eine Wohnbaufläche dargestellt werden, um dort eine Einrichtung für ambulant betreute Wohngemeinschaften für 20 bis 24 Bewohner einschließlich dazu erforderlicher Büro- und Gemeinschaftsräume zu errichten.

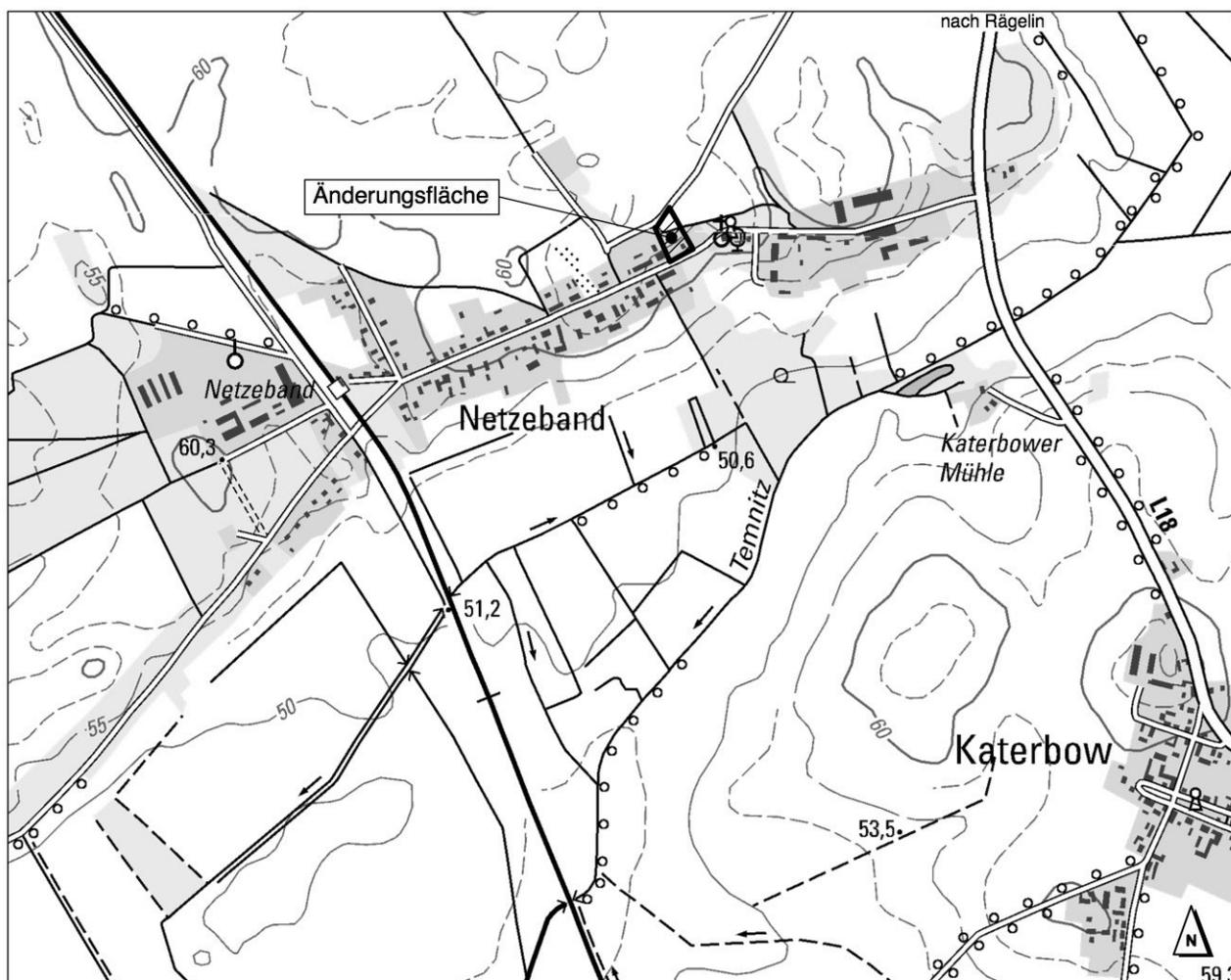
Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“. Parallel zur Aufstellung der 2. Änderung

des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 23.09.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 27. September 2019

gez. i. V. Katrin Pein
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Temnitzquell



2.12. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitzquell für den Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 23.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

beschlossen, den Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ in der Gemeinde Temnitzquell aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil

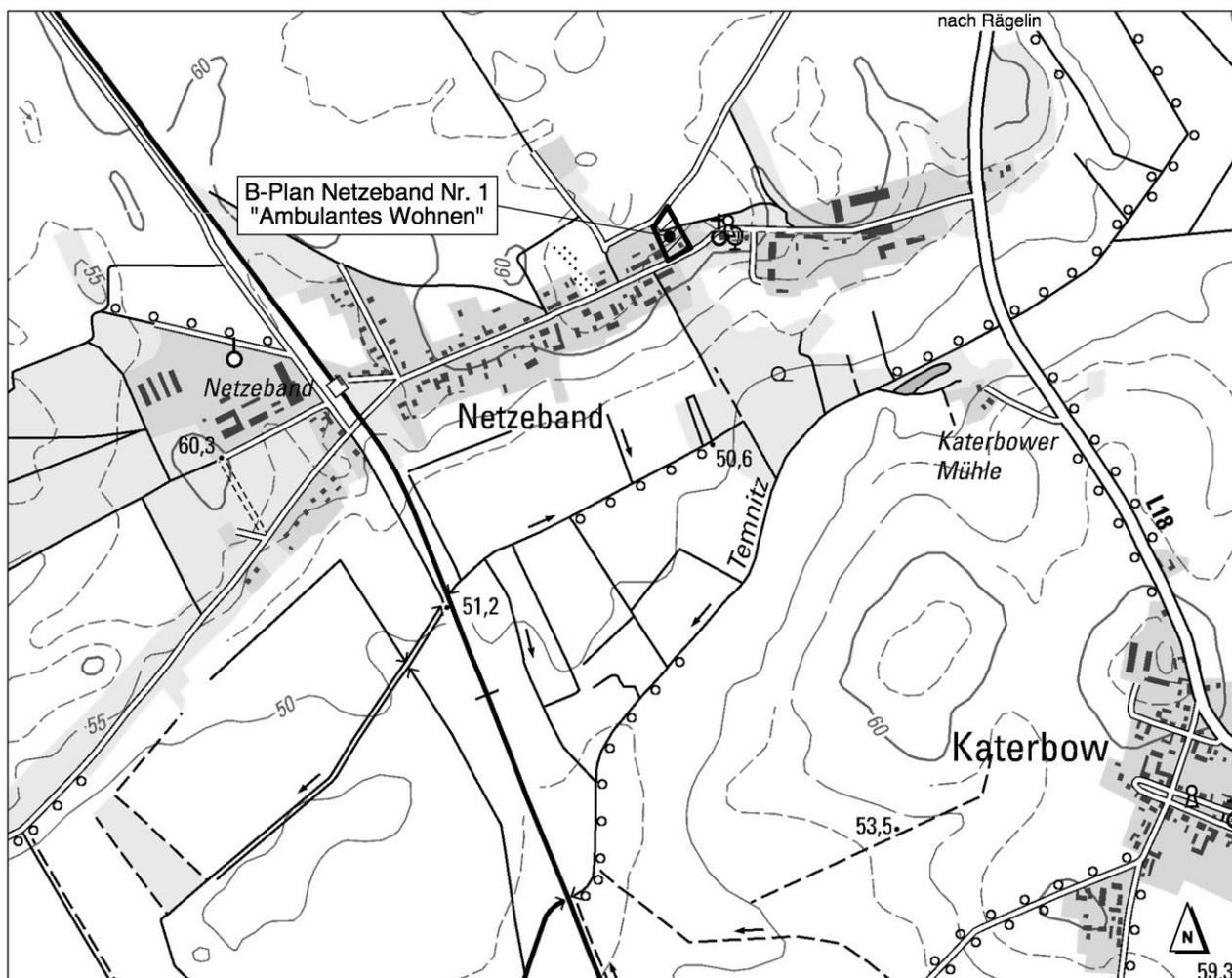
Netzeband, nördlich der Dorfstraße, im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 2/7 der Flur 5 der Gemarkung Netzeband und hat eine Flächengröße von ca. 0,42 ha. Das Plangebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Neben der Sicherung des Feuerwehrstandortes soll auf ca. 0,33 ha ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, um dort eine Einrichtung für ambulant betreute Wohngemeinschaften für 20 bis 24 Bewohner, einschließlich dazu erforderlicher Büro- und Gemeinschaftsräume zu errichten. Da ca. 0,26 ha des späteren allgemeinen Wohngebietes bisher ein nach § 35 BauGB zu bewertender Außenbereich ist, wird parallel zur Aufstellung des

Bebauungsplanes eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes zur Ermittlung der erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 23.09.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ in der Gemeinde Temnitzquell ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 27. September 2019

gez. i. V. Katrin Pein
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“ in der Gemeinde Temnitzquell folgend:



2.13. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal beschlossen. Eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes wird durchgeführt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die gesamte Ortslage Wildberg der Gemeinde Temnitztal. Die Änderungserforderlichkeit des gültigen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wildberg ergibt sich u. a. durch die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles und die daraus

ergebenen Arten der Bodennutzungen. So soll beispielsweise die Fläche „Wohnbaufläche in Planung“ von 3,0 ha am Werdersteg nicht weiter entwickelt werden. Die Gemeinde Temnitztal hat dafür an anderer Stelle (ehemaliger Reitplatz) im Jahre 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ für die Ansiedlung von neuen Einfamilienhäusern beschlossen. Im gültigen Flächennutzungsplan für den Ortsteil Wildberg sind noch weitere Wohnbauflächen in Planung dargestellt, die es zu überprüfen gilt, ob diese in Zukunft noch sinnvoll entwickelt werden können. Auch sind die jetzt noch

ausgewiesenen SPE-Flächen auf Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Des Weiteren soll mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal planungsrechtlich ermöglicht werden, dass der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger des Rettungsdienstes eine neue Rettungs- und Feuerwache im Ortsteil Wildberg auf einem gemeindeeigenem Grundstück hinter dem Friedhof bauen darf. Dafür muss eine 0,4 ha große Fläche hinter dem Friedhof, die als private Grünfläche im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist, in eine

Fläche für Gemeinbedarf (hier: Fläche für Rettungsdienst und Feuerwehr) geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 26.09.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 27. September 2019

gez. i. V. Katrin Pein
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

3. sonstige Mitteilung

Veranstaltungshinweis von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg lädt Interessierte zur Informationsveranstaltung am Donnerstag, den 14. November 2019 in das Gemeindehaus Walsleben, Dorfstraße 47 in 16818 Walsleben ab 18:00 Uhr ein. Anmeldung und Information: Arne Lüder, Tel. 0331/97164884 oder E-Mail arne.lueder@naturschutzfonds.de

Im Rahmen der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“ hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg in den vergangenen Monaten Experten beauftragt, die Natura 2000-relevanten Lebensräume und Arten im Gebiet zu untersuchen. Die Ergebnisse sowie erste Maßnahmenvorschläge werden auf der Info-Veranstaltung vorgestellt. Unter anderem wurde die Kleine Flussmuschel untersucht. Aufgrund der guten Wasserqualität der Temnitz ist diese vom Aussterben bedrohte Art hier vor einigen Jahren noch nachgewiesen worden. Und auch die Fischarten wurden an neun Standorten mit Hilfe einer Elektrofischerei erfasst. Darüber hinaus wurden Netzfänge durchgeführt, um zu bestimmen welche

der 19 in Brandenburg lebenden Fledermausarten im Gebiet vorkommen. Und auch die Temnitz, als Lebensraumtyp „Fluss der planaren Stufe“ wurde unter anderem anhand der Unterwasser- und Ufervegetation beurteilt. Darüber hinaus gibt es noch einen Moorwald im Gebiet sowie Feuchte Hochstaudenfluren. Die genauen

Untersuchungsergebnisse werden auf der Info-Veranstaltung präsentiert und erste Maßnahmenvorschläge diskutiert.

Für Natura 2000-Gebiete in Brandenburg werden Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt. Die Stiftung koordiniert diese Arbeit für 74 Gebiete in Brandenburg. Im Rahmen dieser Managementplanung werden regelmäßig Treffen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe und Info-Veranstaltungen organisiert. Vergangenes Jahr fand unter anderem ein öffentlicher Fledermausfang statt, an dem viele Anwohner und Interessierte teilnahmen. Auf der Projektseite www.natura2000-brandenburg.de sind ein Gebietssteckbrief und Fotos der vergangenen Veranstaltungen zu finden.

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben.

Druck: Druckerei Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk.